



Brüssel, den 12. Dezember 2016
(OR. en)

14220/6/16
REV 6

UD 231

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den verstärkten Austausch zollbezogener Informationen mit Drittländern

Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass auf Ersuchen einer Delegation der Wortlaut des obengenannten Entwurfs von Schlussfolgerungen weiter geändert wurde. Die einzige Änderung gegenüber **Dok. 14220/5/16 REV 5** ist die Aufnahme der Worte "zur Verstärkung des" auf Seite 5.

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass diese zusätzliche Änderung keine wesentlichen Textänderungen oder Auswirkungen auf das in der Gruppe am 5. Dezember 2016 erzielte Einvernehmen nach sich zieht. Falls die Delegationen dem geänderten Entwurf von Schlussfolgerungen jedoch **nicht zustimmen können**, werden sie gebeten, dies bis **13. Dezember 2016 (14.00 Uhr)** mitzuteilen. Gehen keine Bemerkungen ein, so wird die beiliegende Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen dem AStV und dem Rat zur Annahme ohne Aussprache vorgelegt.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
über den verstärkten Austausch zollbezogener Informationen
mit Drittländern**

Der Rat der Europäischen Union –

UNTER HINWEIS AUF

- die wichtige Rolle der Zusammenarbeit und des Austauschs zollbezogener Informationen mit Drittländern, insbesondere im Bereich der Zollunion und der gemeinsamen Handelspolitik;
- die Schlussfolgerungen des Rates über die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens¹;
- den Bericht der Kommission an den Rat: Fortschrittsbericht im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens²;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie und zum Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels³;
- den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement⁴;
- den Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (WCO-SAFE);

¹ Dok. 16955/2/13 REV 2.

² Dok. 10388/16.

³ Dok. 15403/14.

⁴ Dok. 11415/16.

IN ANERKENNUNG DESSEN, DASS

- die Zusammenarbeit und der Austausch zollbezogener Informationen zwischen den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und von Drittländern auf multilateraler, regionaler oder bilateraler Ebene das Zollrisikomanagement verbessern können und möglicherweise
 - den legalen Handel billiger und schneller machen, indem Zollkontrollen und -verfahren vereinfacht werden;
 - einen Beitrag zu Schutz und Sicherheit der Union leisten, indem die Kontrollen verstärkt und damit der Handel mit nachgeahmter Ware, Nachbildungen und gefährlichen Gütern, Waffen, Sprengkörpern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterbunden wird;
 - die Wirksamkeit der Analyse von Zollrisiken und der Risikobewertung bei der Verhinderung und Aufdeckung von illegalem Handel einschließlich Zollbetrug erhöhen;
 - die erforderlichen Informationen für die Verfolgung und Bestrafung von Straftätern liefern;
 - Korruption an den Außengrenzen verringern;
 - die Anerkennung von Kontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen erleichtern;

UNTER HINWEIS AUF

- die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Union, die sich durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die interinstitutionellen Verfahren ergeben hat und wonach die EU internationale Übereinkünfte aushandeln und abschließen oder Rechtsvorschriften im Zollbereich im Zusammenhang mit der gemeinsamen Handelspolitik der EU annehmen kann;
- Artikel 12 Absätze 2 und 3 des **Zollkodex** der Union, wonach von Zollbehörden der EU für amtliche Zwecke gesammelte vertrauliche Informationen an die zuständigen Behörden von Drittländern zum Zwecke der Zollzusammenarbeit "*im Rahmen von internationalen Übereinkünften oder Unionsrechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik*" übermittelt werden können, sofern ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist;

- Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung sowie internationaler Übereinkünfte und Protokolle, die die EU mit Drittländern geschlossen hat;

UNTER HERVORHEBUNG

- der Bedeutung der konstruktiven Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Festlegung der Beziehungen der EU zu Drittländern in Zollfragen sowie bei der Umsetzung dieser Beziehungen, auch in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, und
- der Notwendigkeit einer raschen und transparenten Einbeziehung der betreffenden Ratsgremien einschließlich der Arbeitsgruppen im Zollbereich, damit diese Partnerschaft optimal funktionieren kann;

UNTER BETONUNG DER NOTWENDIGKEIT,

- eine Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Drittländern zu entwickeln, einschließlich der Beziehungen zwischen den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und von Drittländern;
- im Einklang mit den Unionsrechtsvorschriften über den Datenschutz und unbeschadet bestehender Verfahren den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und von Drittländern in einer Weise weiterzuentwickeln, dass der legale Handel erleichtert, das Zollrisikomanagement verbessert, die ordnungsgemäße Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit sichergestellt und die Entwicklung zuverlässiger Lieferketten unter Einbindung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gefördert werden –

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

- in bilateralen Abkommen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik weiterhin EU- und internationale Zollstandards zu fördern und weiterhin eine länderspezifische Zusammenarbeit im Zollwesen zu entwickeln;
- zu prüfen, wie die Interoperabilität von IT-Systemen im Zollbereich weiterentwickelt werden kann, um den Austausch von Vorabinformation zu fördern und die Beförderung von Waren im globalen Kontext zu erleichtern;
- eine transparente und solide Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen wie oben beschrieben zu gewährleisten;
- die Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Kontext der Beziehungen zu Drittländern, auch unter Einbeziehung der einschlägigen Ratsgremien, darunter die Arbeitsgruppen im Zollbereich, weiter zu verbessern, um eine optimale Funktionsweise sicherzustellen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- zu prüfen, ob bis Ende 2017 Vorschläge für einen politischen Rahmen und erforderlichenfalls Unionsrechtsvorschriften **zur Verstärkung des** Austauschs von Informationen zwischen den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und von Drittländern im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vorgelegt werden sollen.